



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG  
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(17. Tagung, Genf, 23. bis 26. August 2010)

**PROTOKOLL ÜBER DIE SIEBZEHNTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG  
FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE  
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)\*  
(Genf, 23. bis 26. August 2010)**

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36 verteilt.  
Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

## Inhaltsverzeichnis

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer .....	1	4
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) .....	2	4
III. Zweiundsiebzigste Sitzung des Binnentransport-Komitees (TOP 2) .....	3-5	4
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3) .....	6-7	5
V. Arbeit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4) .....	8-9	5
VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5) .....	10-37	5
A. Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen .....	10-16	5
1. Bereits angenommene Änderungen .....	10	5
2. Vorschläge für neue Änderungen .....	11	6
3. Berichtigungen von Dokument ECE/ADN/9 .....	12	6
4. Berichtigung der ADN-Fassung von 2009 .....	13-14	6
5. Übergangsvorschriften in Bezug auf die Anwendung von Absatz 9.3.X.21.1 (d) .....	15-16	6
B. Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen .....	17-37	7
1. Änderung der ADN-Prüfliste .....	17	7
2. Änderungen von 9.3.X.40 und 7.2.4.10 .....	18	7
3. Änderung von 7.2.3.7.1 .....	19	7
4. Änderungen infolge der Gemeinsamen RID/ADR/ADN- Tagung .....	20	7
5. Harmonisierung der Anforderungen an die Stabilität im Leckfall in Abs. 9.3.4 .....	21-22	7
6. Entlüftungsrohre in Tankschiffen des Typs N .....	23-24	7
7. Harmonisierte Prüfungen nach dem ADN-Auffrischkurs .....	25-28	8
8. Schläuche und Leitungen .....	29-32	8
9. Begriffsbestimmung von wasserdicht und wetterdicht .....	33	9
10. Änderungen von 7.2.1.21 (Beförderung in Ladetanks) .....	34	9
11. Anforderungen an die Entlüftung .....	35	9
12. Einheitliche Europäische Schiffsnummer .....	36-37	9
VII. Fragenkatalog (TOP 6) .....	38-41	9

---

VIII.	Sachverhalte bezüglich Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 7).....	42-47	10
	1. Bericht des Expertenausschusses zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften.....	42-43	10
	2. Klärung der technischen Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften.....	44-47	10
IX.	Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 8).....	48	11
X.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 9).....	49	11
XI.	Verschiedenes (TOP 10).....	50-58	11
	1. Evakuierung im Notfall.....	50	11
	2. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Stoffe".....	51-56	11
	3. Bezüge auf EN-Normen.....	57-58	12
XII.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 11).....	59	12
Anhänge			
I.	Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen.....		13
II.	Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung.....		14
III.	Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen.....		15

## **I. Teilnehmer**

1. Die siebzehnte gemeinsame Expertentagung über die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) fand vom 23. bis zum 26. August 2010 in Genf statt. Herr H. Rein (Deutschland) war Vorsitzender, Herr B. Birkhuber (Österreich) war stellvertretender Vorsitzender. Vertreter folgender Länder nahmen an dieser Sitzung teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Russische Föderation, Schweiz und Slowakei. Es nahm ebenfalls ein Vertreter der Europäischen Union teil. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Donaukommission (DK) und Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR). Die folgenden Nichtregierungsorganisationen waren ebenfalls vertreten: der Europäische Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), der Internationale Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), die Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU) und der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS).

## **II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/35 und Add.1

*Informelles Dokument:* INF.1 (Sekretariat)

2. Die gemeinsame Expertentagung nahm die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung, die durch das informelle Dokument INF. 1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.11 geändert wurde, an.

## **III. Zweiundsiebzigste Sitzung des Binnentransport-Komitees (TOP 2)**

*Dokument:* ECE/TRANS/208 (Bericht des Komitees)

3. Der Sicherheitsausschuss nahm die in den Anmerkungen zur vorläufigen Tagesordnung dargestellten Ergebnisse der zweiundsiebzigsten Sitzung des Binnentransport-Komitees zur Kenntnis (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/35/Add.1).

4. Der Vorsitzende betonte die Verpflichtung aller Vertragsparteien, dem Sekretariat - zwecks Veröffentlichung auf der Webseite des Sekretariats - sämtliche in der dem ADN beigefügten Verordnung genannten Informationen zukommen zu lassen, einschließlich der Kontaktdaten der zuständigen Behörden sowie Benachrichtigungen über anerkannte Klassifikationsgesellschaften.

5. Der Sicherheitsausschuss wurde außerdem darüber informiert, dass das Thema des politikorientierten Teils der kommenden Sitzung des Binnentransport-Komitees (1. bis 3. März 2011; Runder Tisch am 1. März) "Der Transport gefährlicher Güter: regionale und globale Aspekte" sein wird. Alle Delegierten, die an den Gesprächen teilnehmen möchten, sind eingeladen, am Runden Tisch teil zu nehmen; die Vertreter der Regierungen, zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen, die ihre Ansicht zu den politischen Perspektiven der zukünftigen regionalen und weltweiten Entwicklungen darlegen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat in Verbindung zu setzen.

#### **IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)**

6. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Polen und die Ukraine seit der letzten Sitzung dem ADN beigetreten sind, so dass sich die Anzahl der Vertragsparteien nun auf 14 beläuft (Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Ukraine und Ungarn).

7. Der Sicherheitsausschuss stellte außerdem fest, dass Belgien, Serbien und die Schweiz den Beitritt vorbereiten.

#### **V. Arbeit der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118 (Bericht über die gemeinsame Tagung)

8. Der Sicherheitsausschuss nahm die Ergebnisse der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung aus der Frühjahrssitzung (22. bis 26. März 2010) zur Kenntnis (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118). Die sich daraus ergebenden vorgeschlagenen Änderungen des ADN erscheinen in Anhang II (Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten) und Anhang III (Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten) des Berichtes ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118. Die das ADN betreffenden vorgeschlagenen Änderungen sind in den Sekretariatsdokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/13 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/17 unter TOP 5 (a) und 5 (b) enthalten.

9. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass sich die gemeinsame Tagung mit vielen Aspekten befasste, die direkt das ADN betrafen, und die Delegierten des Sicherheitsausschusses sollten entweder an der Tagung teilnehmen oder dafür sorgen, dass die Delegationsleiter ihre Ansichten kennen, wenn sie die Entscheidungsfindung beeinflussen wollten.

#### **VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)**

##### **A. Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen**

##### **1. Bereits angenommene Änderungen**

*Dokumente:* ECE/ADN/9 und Corr.1

10. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen vom Sekretariat in den Dokumenten ECE/ADN/9 und ECE/ADN/9/Corr.1 zusammengestellt wurden. Sie wurden den Vertragsparteien am 1. Juli 2010 mitgeteilt (Notifizierung durch Hinterlegung unter C.N.410.2010.TREATIES-4).

## **2. Vorschläge für neue Änderungen**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/13 und Corr.1

11. Auf der Grundlage der Entscheidungen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118, Anhang II, und ECE/TRANS/WP.15/204/Add.1) nahm der Arbeitsausschuss zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf seiner achtundachtzigsten Sitzung (3. bis 7. Mai 2010) neue Änderungen des ADR an, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen. Das Sekretariat hat eine Liste mit den entsprechenden Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung vorbereitet, wonach das ADN gleichzeitig mit den RID und ADR zum 1. Januar 2011 angepasst werden könnte (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/13 und Corr.1). Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungen der Änderungen in Dokument ECE/ADN/9 an (siehe Anhang I).

## **3. Berichtigungen von Dokument ECE/ADN/9**

*Informelles Dokument:* INF.9 (Belgien)

12. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Tabelle C in Dokument ECE/ADN/9 unter den UN-Nrn. 2672 und 3494 Fehler enthielt. Diese sollten korrigiert werden, um die englische Fassung der französischen Fassung, den RID und ADR anzupassen und die Übereinstimmung mit den Klassifikationskriterien des zweiten Eintrags (UN Nr. 3494) zu gewährleisten. Die notwendigen Änderungen wurden angenommen (siehe Anhang I).

## **4. Berichtigung der ADN-Fassung von 2009**

*Informelle Dokumente:* INF.2 (Ungarn)  
INF.3 (Deutschland)

13. Der Sicherheitsausschuss stellte Unterschiede zwischen den in verschiedenen Sprachen abgefassten Versionen der dem ADN beigefügten Verordnung fest und nahm die vorgeschlagenen Korrekturen sowie einige weitere Korrekturen an (siehe Anhang II).

14. Da das informelle Dokument INF.3 nicht alle von Deutschland auf der letzten Sitzung in dem informellen Dokument INF. 22 vorgeschlagenen Korrekturen enthielt, bat der Ausschuss das Sekretariat und den Vertreter Deutschlands, gemeinsam zu prüfen, ob weitere sprachliche Änderungen gewährleistet seien.

## **5. Übergangsvorschriften in Bezug auf die Anwendung von Absatz 9.3.X.21.1 (d)**

15. Die Vertreterin der Niederlande wies darauf hin, dass die unter 1.6.7.2.2.2 dargelegten Übergangsvorschriften zur Befreiung von den Bestimmungen von 9.3.X.21.1 (d) in Bezug auf den Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung für Schiffe, die in einer Vertragspartei beladen werden sollen, in der die Landanlagen nicht entsprechend ausgerüstet sein müssen, sich nicht unter den zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen befänden und fragte, ob es sich dabei um ein Versehen handele.

16. Der Ausschuss bestätigte, dass es sich nicht um ein Versehen handele. Alle betroffenen Schiffe müssen bis zum 1. Juli 2011 mit einer entsprechenden Anlage ausgerüstet sein.

## **B. Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen**

### **1. Änderung der ADN-Prüfliste**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/14 (Österreich)

17. Der Sicherheitsausschuss billigte grundsätzlich die von Österreich vorgeschlagene Klarstellung, gab aber zu bedenken, dass sich das Problem lösen ließe, indem ein Sternchen am Produktnamen und eine Fußnote eingefügt werden könnten, die die Angaben wie in 5.4.1.1.2 (b) gefordert, enthält (siehe Anhang III).

### **2. Änderungen von 9.3.X.40 und 7.2.4.10**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/15 (EBU)

18. Der Vertreter der EBU gab an, einen neuen Vorschlag vorzubereiten, der die Bemerkungen der Teilnehmer berücksichtigt.

### **3. Änderung von 7.2.3.7.1**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/16 (EBU)

19. Die vorgeschlagene Klarstellung wurde angenommen. Demnach kann die Entgasung der Tanks, die unter 7.2.3.7.1 genannte Stoffe enthielten, nicht nur während der Fahrt sondern auch an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen erfolgen (siehe Anhang III).

### **4. Änderungen infolge der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/17 (Sekretariat)

20. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden angenommen (siehe Anhang III).

### **5. Harmonisierung der Anforderungen an die Stabilität im Leckfall in Abs. 9.3.4**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/20 (IACS)

21. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagenen Änderungen von 9.3.1.15.1, 9.3.2.15.1 und 9.3.3.15.1 an (siehe Anhang III).

22. Es wurde jedoch festgestellt, dass 9.3.4.1.1 keine Überschreitung der Mindestabstände für Tankschiffe des Typs N vorsieht, wahrscheinlich deshalb, weil bei Aufsetzen von Absatz 9.3.4 noch nicht vorhersehbar war, dass Schiffe des Typs N Doppelhüllenschiffe sein können. Der Vertreter der IACS wurde deshalb gebeten, einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung von Absatz 9.3.4 für die nächste Sitzung vorzubereiten.

### **6. Entlüftungsrohre in Tankschiffen des Typs N**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/21 (IACS)

*Informelles Dokument:* INF.8 (IACS)

23. Zu den vorgeschlagenen Änderungen gab es verschiedene Bemerkungen. Einige Delegationen unterstützten den Vorschlag von Absatz 4 des Dokumentes nicht, da für den vorgeschlagenen notwendigen Mindestabstand von sechs Metern zwischen den Öffnungen der Entlüftungsrohre und dem Wohn- oder Arbeitsbereich auf Tankern des Typs N eine Begründung vorliegen sollte, und dass für den Fall, dass diese Vorschrift angenommen werden sollte, Übergangsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden sollten.

24. Der Vertreter der IACS sagte zu, für die nächste Sitzung einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

## **7. Harmonisierte Prüfungen nach dem ADN-Auffrischkurs**

25. Die Vertreterin der Niederlande führte aus, dass ihr Vorschlag von der informellen Arbeitsgruppe zum Fragenkatalog erarbeitet wurde, die sich in Straßburg am 17. und 18. Februar 2010 im Nachgang der auf der vorherigen Sitzung geführten Gespräche traf (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Abs. 60).

26. Während der Diskussionen wurde deutlich, dass Praxis und Erfahrung mit der Erneuerung der Bescheinigungen über die besonderen Kenntnisse des ADN nach den Auffrischkursen von Land zu Land voneinander abweichen. Der Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe könnte dazu beitragen, dass sich die Maßnahmen zur Erneuerung angleichen lassen, aber es bestanden Zweifel darüber, ob angesichts des Wettbewerbs zwischen den Kursanbietern ein Kursanbieter auch die Prüfung organisieren sollte und wie die praktische Durchführung der Tests zu überwachen sei. Außerdem betrachteten einige Länder die Erfordernis von 25 richtigen Antworten auf 30 Fragen für einige Länder als zu streng, und andere argumentierten, dass sie nicht die verwaltungstechnischen Mittel hätten, um die Prüfungen durch eine landesweite Kommission überwachen zu lassen. Einige Delegierte waren der Ansicht, dass es den Kandidaten ermöglicht werden sollte, einen Test häufiger als zweimal zu wiederholen, bevor ihre Lizenz ausläuft.

27. Der Vorsitzende schlug vor, dass die informelle Arbeitsgruppe zum Fragenkatalog diese Argumente angesichts der Regelungen zur Erneuerung der Ausbildungsbescheinigungen für das ADR gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) noch einmal überdenken sollte. Er betonte, dass die derzeit geltenden Regelungen für die Erneuerung der Bescheinigungen den Betroffenen anscheinend keinerlei Anreiz böten, ihre Kenntnisse aufzufrischen, obwohl die Erfahrung gezeigt habe, dass sie nach fünf Jahren das meiste davon vergessen hätten.

28. Auch die Frage nach der Form der Bescheinigungen kam auf. Der Sicherheitsausschuss bemerkte dazu, dass neue Regelungen im Rahmen des ADR zur Verfügung stünden, um Fälschungen der Ausbildungsbescheinigungen von vornherein auszuschließen.

## **8. Schläuche und Leitungen**

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/22 (IACS)

29. Nach Erörterung dieses Dokumentes, das sich hauptsächlich mit der Klärung von Fragen zur ADN-Prüfliste gemäß 8.6.3 der dem ADN beigefügten Verordnung befasst, stimmte der Sicherheitsausschuss zu, die Bestimmung des Begriffes "Lade- und Löschschläuche" in 1.2.1 so zu ändern, dass sie sich auch auf Schläuche und Schlauchleitungen erstreckt. Außerdem wurden 9.3.X.0.3, 7.2.5.3 und 8.6.3. geändert. Der Ausschuss entschied, die Worte "und Leitungen" aus der Definition zu streichen. Im Englischen sollte der Begriff "Lade- und Löschschläuche" (pipes) durch "Lade- und Löschleitungen" (piping) ersetzt werden (siehe Anhang III). Der Anregung der CH, die bereits beschlossenen Änderungen schon zum Jahre 2011 in Kraft zu setzen, wurde auf Grund einer Intervention der EBU nicht entsprochen.

30. Es wurde festgestellt, dass der Begriff "Leitungen" in der dem ADN beigefügten Verordnung in demselben Sinn wie in den Definitionen verwendet wird und dass Leitungen nicht notwendigerweise nur für Be- und Entladevorgänge verwendet werden, sondern beispielsweise auch für das Umladen von Ladung zwischen einzelnen Tanks.

31. Außerdem wurde festgestellt, dass die Begriffe "Schlauchleitungen und Schläuche" in 8.1.6.2 mit Bezug zu den europäischen Normen (EN und EN ISO) erneut auftauchen und die Terminologie zu überprüfen sein wird.

32. Die Vertreter der Schweiz, der IACS, EBU und weiterer interessierter Delegationen wurden gebeten, sich mit diesen Fragen sowie dem Einsatz der korrekten Terminologie in allen Sprachversionen der dem ADN beigefügten Verordnung, Teil 7, 8 und 9, zu befassen.

**9. Begriffsbestimmung von wasserdicht und wetterdicht**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/23 (IACS)

33. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag der IACS an, die Definitionen von "wasserdicht" und "wetterdicht" hinzuzufügen, indem die Begriffsbestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und der Richtlinie 2006/87/EG aufgenommen werden, wie von Österreich in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/7 vorgeschlagen (siehe Anhang III).

**10. Änderungen von 7.2.1.21 (Beförderung in Ladetanks)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/24 (Österreich)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag an, die zusätzlichen Bestimmungen 7.2.1.21.7 und 7.2.1.21.8, die mit der aktuellen Praxis übereinstimmen, einzufügen (siehe Anhang III).

**11. Anforderungen an die Entlüftung**

*Informelles Dokument:* INF.4 (EBU)

35. Während der Diskussion wurde deutlich, dass einige Delegationen den verschiedenen Vorschlägen für eine Änderung der Anforderungen an die Entlüftung kritisch gegenüber stehen, und der Vertreter der EBU wurde gebeten, angesichts der vorgetragenen Anmerkungen weitere Vorschläge auszuarbeiten.

**12. Einheitliche Europäische Schiffsnummer**

*Informelles Dokument:* INF.7 (ZKR)

36. Es wurde darauf hingewiesen, dass es bereits möglich ist, die einheitliche Schiffsnummer in den in 8.6.1.1, 8.6.1.2, 8.6.1.3, 8.6.1.4, 8.6.3, 8.6.4.3, 1.8.5.4, 7.1.5.8.1 und 7.2.5.8.2 genannten Dokumenten anzugeben, dass aber noch nicht alle Schiffe, die im Gebiet der ADN-Vertragsparteien unterwegs sind, eine solche Nummer haben. Daher wurde entschieden, den aktuellen Wortlaut beizubehalten.

37. Die übrigen in dem informellen Dokument vorgeschlagenen Änderungen wurden bereits durch die Corrigenda zum ADN in der Fassung von 2009 berücksichtigt.

## **VII. Fragenkatalog (TOP 6)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/12 (ZKR)

38. Der Sicherheitsausschuss nahm die Arbeitsergebnisse der informellen Arbeitsgruppe zum Fragenkatalog zur Kenntnis.

39. Die Sekretariate der Wirtschaftskommission für Europa und der ZKR wurden gebeten, zusammen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe eine Bestandsaufnahme der Situation vorzunehmen und zu überlegen, wie besondere Ergebnisse zu berichten sind.

40. Das Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa wurde gebeten, die entsprechenden Dienste der Vereinten Nationen zum Vorgehen bei der Übersetzung und Verteilung vertraulicher Dokumente über Fallstudien zu befragen, die nur den zuständigen Behörden der betroffenen Länder zugänglich sein dürfen.

41. Die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe wird am 28. September 2010 auf Einladung der belgischen Regierung in Brüssel stattfinden.

## **VIII. Sachverhalte bezüglich Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 7)**

### **1. Bericht des Expertenausschusses zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften**

*Informelles Dokument:* INF.10 (ZKR und Deutschland)

42. In Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsausschuss während seiner letzten Sitzung getroffenen Entscheidungen (ECE/ADN/8, Abs. 13–14) wurde von der deutschen Regierung am 28. und 29. Juni 2010 eine Sitzung des Expertenausschusses in der Nähe von Frankfurt organisiert, auf der ein Vorschlag der Ukraine zur Aufnahme des Shipping Register of Ukraine in die Liste der Klassifikationsgesellschaften, die für die Anerkennung empfohlen werden, besprochen wurde.

43. Diese Bitte wurde angesichts der Kriterien gemäß 1.15.3 der dem ADN beigefügten Verordnung und den Richtlinien von Dokument TRANS/WP.15/AC.2/2002/2 überdacht. Der Expertenausschuss traf die Feststellung, dass das Shipping Register of Ukraine zur Anerkennung als Klassifikationsgesellschaft durch den Verwaltungsausschuss empfohlen werden sollte, jedoch unter der Bedingung, dass das Shipping Register of Ukraine bis Anfang Dezember 2010 zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt, die während der Sitzung des Sicherheitsausschusses im Januar 2011 beraten werden sollen. Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um folgende:

(a) auf dem Deckblatt müssen Name und Anschrift der Klassifikationsgesellschaft sowie der zuständigen Behörde erscheinen;

(b) eine englische Fassung derjenigen Teile der Verordnung, die sich mit dem Bau und der Klassifikation von Binnenschiffen befassen und die in dieser Sprache bisher noch nicht vorliegen;

(c) eine klare englische Fassung der Tabelle, die der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Schiffstypen dient (gemäß Anhang 4 (e));

(d) Zertifizierung des internen Qualitätssicherungssystems gemäß EN ISO/IEC 17020:2004.

### **2. Klärung der technischen Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften**

*Informelles Dokument:* INF.5 (Schweiz)

44. Der Vertreter der Schweiz lenkte die Aufmerksamkeit auf eine schweizerische Studie, die die sicherheitsrelevanten Bauvorschriften für Binnenschiffe der verschiedenen Klassifikationsgesellschaften in Bezug auf deren Aktivitäten auf dem Rhein bzw. zukünftig geplante Aktivitäten auf dem Rhein im Rahmen der Richtlinie 2006/87/EG verglich. Die Studie gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die Vorschriften in Bezug auf die Sicherheitsstandards beträchtlich voneinander abweichen und dass es schwierig gewesen sei festzustellen, ob diese Sicherheitsstandards denen der dem ADN beigefügten Verordnung entsprechen, und ob die von den Gesellschaften verwendeten Vorschriften regelmäßig aktualisiert würden, um den Änderungen des ADN Rechnung zu tragen.

45. Der Sicherheitsausschuss erwog es als empfehlenswert, ein Verfahren für eine Zusammenarbeit zwischen den zur Anerkennung als Klassifikationsgesellschaft durch das ADN empfohlenen Klassifikationsgesellschaften einzurichten, so dass sie ihre technischen Vorschriften vergleichen, Erfahrungen austauschen und den Sicherheitsausschuss über Änderungen ihrer Vorschriften informieren können.

46. Dies könnte auf freiwilliger Basis im Rahmen der Aktivitäten der IACS unter der Bedingung erfolgen, dass diejenigen Klassifikationsgesellschaften, die nicht Mitglieder

sind, in der Lage und bereit sind, an oben genannten Aktivitäten oder an den im Rahmen des Sicherheitsausschusses stattfindenden Aktivitäten teilzunehmen. In dem Fall müsste das ADN so geändert werden, dass die Klassifikationsgesellschaften zu dieser Maßnahme verpflichtet würden.

47. Der Vertreter der IACS wurde gebeten, mit den in der IACS vertretenen Klassifikationsgesellschaften sowie denjenigen, die nicht Mitglied sind, zu prüfen, ob möglicherweise ein entsprechendes Verfahren innerhalb der IACS eingerichtet werden kann. Der Vertreter der Schweiz wurde gebeten zu überlegen, welche Möglichkeiten für Vorschläge zur Änderung der Regeln der Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften bestehen.

## **IX. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 8)**

48. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass das Sekretariat keine neuen Anfragen erhalten hatte.

## **X. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 9)**

49. Der Sicherheitsausschuss nahm die vom Sekretariat für 2011 vorgeschlagenen Sitzungsdaten zur Kenntnis. Es wurde jedoch überlegt, dass angesichts des zu erwartenden Arbeitsaufkommens im Jahr 2011 und der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen für die Harmonisierung mit den UN Model Regulations nicht vor Januar 2012 zu bearbeiten sein würden, es möglich sei, die Sitzungen 2011 zu kürzen (montagnachmittags bis donnerstagabends für den Sicherheitsausschuss und irgendwann tagsüber am Donnerstag für den Verwaltungsausschuss).

## **XI. Verschiedenes (TOP 10)**

### **1. Evakuierung im Notfall**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/19 (Niederlande)

50. Der Sicherheitsausschuss nahm das Angebot der Regierung der Niederlande an, die Frage der Evakuierung im Notfall an eine informelle Arbeitsgruppe zu verweisen, ebenso wie die Aufgabenstellung der Gruppe, die dennoch die entsprechenden Aufgaben der in Frage kommenden Körperschaften berücksichtigen sollten. Die niederländische Regierung wird eine erste Sitzung vom 15. bis 17. Dezember 2010 organisieren. Berichte über den Fortgang werden dem Sicherheitsausschuss bei seinen Sitzungen im Januar und August 2011 vorgelegt, und die abschließenden Ergebnisse werden Januar 2012 vorgelegt.

### **2. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Stoffe"**

*Informelles Dokument:* INF.6 (Deutschland)

51. Der Sicherheitsausschuss beriet die Ergebnisse der Gruppe, die am 3. und 4. Juni 2010 in Straßburg zusammenkam.

52. Die genauen Vorschläge für Änderungen der Tabelle C werden während der nächsten Sitzung vorgestellt.

53. Es war notwendig, die Änderungen von 2.4.4.3.3 in Dokument ECE/ADN/9 mit Bezug auf die Klassifikationskriterien für die Kategorien Akut 1, 2 und 3 zu ändern, da die L(E)C<sub>50</sub>-Werte in den Absätzen (a) und (b) nur für die Kategorie Akut 1 galten (siehe Anhang I).

54. Tabelle A des ADN in der Fassung von 2009 sollte korrigiert werden, indem der Buchstabe "T" in Spalte 8 eingefügt wird, da UN-Nr. 1179 in Tanks transportiert werden könnte (siehe Anhang II).

55. Die Änderungen der Kriterien für die an die Beförderung von Stoffen in Tankern gestellten Anforderungen werden während der nächsten Sitzung vorgestellt.

56. Mit Bezug auf die Frage der Klassifizierung bestimmter Stoffe in einer Art und Weise, die aus sogenannten "politischen" Gründe nicht den Vorgaben entspricht, wurde es für notwendig erachtet, dass eine Übereinstimmung mit der UN-Klassifizierung gewährleistet sein muss, und für akzeptabel gehalten, Anforderungen an die Beförderung in Tankern zu stellen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, so lange diese besonders gestellten Anforderungen genannt und erklärt werden. Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ unter Berücksichtigung dessen, in einer Unterlage - für die so genannten politischen Stoffe - die Abweichungen von den Klassifizierungskriterien darzustellen.

### **3. Bezüge auf EN-Normen**

*Informelles Dokument:* INF.11 (EBU)

57. Der Sicherheitsausschuss erwähnte das Problem statischer Verweise auf verpflichtende Normen, das sich ergibt, wenn diese Normen aktualisiert werden, und nannte die Tatsache, dass die gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung eine spezielle Arbeitsgruppe zur Behandlung dieser Probleme eingerichtet hat.

58. Die EBU wurde gebeten, eine informelle Arbeitsgruppe zur Katalogisierung der entsprechenden Verweise und zur Erarbeitung von Vorschlägen einzurichten, die entweder durch den Sicherheitsausschuss beraten oder mit der Bitte um Überprüfung durch die Normen-Arbeitsgruppe der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung weitergeleitet werden.

## **XII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 11)**

59. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner siebzehnten Sitzung und die dazu gehörenden Anhänge auf der Grundlage eines vom Sekretariat erarbeiteten Entwurfes.

## **Anhang I**

### **Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen**

Die vorgeschlagenen Änderungen ändern oder ergänzen die während der vorhergehenden Sitzung angenommenen Änderungen (siehe ECE/ADN/9). Sie sind in Dokument ECE/ADN/9/Corr.2 enthalten.

## Anhang II

### Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung

#### Band I

**1. Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nummern 3271 und 3272, Verpackungsdiagramm II**

*Streiche „ $p_v \leq 110 \text{ kPa}$ “.*

**2. Kapitel 3.2, Entscheidungsdiagramm nach Tabelle C im Abschnitt 3.2.3, erster Kasten, letzter Anstrich**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**3. Kapitel 3.2, Entscheidungsdiagramm nach Tabelle C im Abschnitt 3.2.3, Kasten für Schiff Typ C (weiter bei A)**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**4. Kapitel 3.2, Entscheidungsdiagramm nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, vierter Kasten**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**5. Kapitel 3.2, Beheizte beförderte Stoffe, nach dem Entscheidungsdiagramm nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**6. Kapitel 3.2, Schema A nach der Tabelle C in 3.2.3 (sechs mal)**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**7. Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (10) und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt C (Begriffserklärung von " $\delta_t$ ")**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**8. Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (13) und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt E**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**9. Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (16) und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt H**

*Ersetze „in der IEC-Publikation 79-1A beschriebene Norm“, durch „Standard IEC 60079-1-1“.*

**10. Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (20), Bemerkung 22 und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt L, Bemerkung 22**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**11. Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (20), Bemerkung 35 und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt L, Bemerkung 35**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**12. Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (20), Bemerkung 36 und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt L, Bemerkung 36**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**13. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.2, dritter Anstrich**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**14. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.3, dritter Anstrich**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**15. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.3, dritter Anstrich, zweiter Punkt**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**16. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.4**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**17. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.4, erster Anstrich, erste Spalte**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**18. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.4, erster Anstrich, dritte Spalte**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**19. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.4**

*Ersetze „†“ durch „<sup>1</sup>“ (drei Mal), und ersetze in der Fußnote „†“ durch „<sup>1</sup>“.*

**20. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.4, zweiter Anstrich, zweiter Punkt**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**21. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.5, erster Anstrich**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**22. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.9 und Abschnitt C, Erklärungen bezüglich Spalte (10) in der Formel**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**23. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.10**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**24. Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt D, Erklärungen bezüglich Spalte (11)**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**25. 5.3.6**

*Lösche „/Großcontainer“.*

**26. 9.1.0.91.2 b), letzter Anstrich**

*Ohne Bedeutung für die deutsche Version.*

**27. 9.3.3.25.3**

*Ersetze „a) und c)“ durch „c)“.*

**Band II**

**Kapitel 3.2, 3.2.1 Tabelle A, UN-Nummer 1179, Spalte (8)**

*Hinzufügen: „T“.*

## **Anhang III**

### **Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen**

\*\*\*